

- Überblick:**
- 1. Umzug der Geschäftsstelle – eingeschränkte Erreichbarkeit**
 - 2. Mitgliederversammlung am 28.03.2019**
 - 3. Fahrverbote – was Sie wissen sollten**
 - 4. Bundesregierung will Schadstoffgrenzwerte anheben**
 - 5. Änderungen zum Jahresbeginn im Arbeits- und Sozialrecht 2019 (BMAS)**
 - 6. Diese Unterlagen können Sie jetzt entsorgen**
 - 7. Überarbeiteter GoBD-Leitfaden erschienen**
 - 8. Einkommensteuer – geänderte Reisekosten fürs Ausland**
 - 9. Unser Kooperationspartner DKV Deutsche Krankenversicherung AG informiert: Outdoor-Sport im Winter**

1.

**Umzug der Geschäftsstelle –
eingeschränkte Erreichbarkeit**



Auch die Geschäftsstelle Ihres Verbandes ist den Entwicklungen am Mietmarkt unterworfen. Der Mietzins an unserem aktuellen Standort in Berlin-Mitte ist erheblich gestiegen (von 10,-€ auf 30,- €/m²), so dass wir den Standort verlassen müssen. Die Geschäftsstelle wird in neue Büroflächen direkt am S-Bahnhof Köpenick ziehen.

Leider verzögert sich der Fertigstellungstermin erheblich. Aus diesem Grund werden wir temporär ausweichen. Glücklicherweise stellt uns ein Mitglied unseres Verbandes für die Übergangszeit seinen Präsentationsraum zur Verfügung, wofür wir sehr dankbar sind. Sie erreichen uns in der Zeit vom 25.02.2019 bis voraussichtlich Ende März 2018 nur unter der zentralen Telefonnummer:

Telefon: 030/61 69 10-0

Per E-Mail sind wir unter info@cdh-nordost.de wie gewohnt für Sie da.

Vom 20.02. bis 22.02.2019 ist die Geschäftsstelle nur eingeschränkt bzw. zeitweise telefonisch nicht erreichbar. Hierfür bitten wir um Verständnis. Sollten Sie in dieser Zeit ein dringendes Anliegen haben, senden Sie eine E-Mail an: info@cdh-nordost.de.

Sobald die Geschäftsstelle am neuen endgültigen Standort eingezogen ist, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Kurzinfos

**Absage der Führung durch die
Rotkäppchen-Sektkellerei**

Trotzdem das Interesse für diese Veranstaltung zunächst groß war, müssen wir diese Veranstaltung leider absagen, weil schlussendlich aufgrund einiger Absagen die Teilnehmerzahl zu gering war.

Wir bedauern die Absage und hoffen auf eine rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung am 27.03.2019.

**Kostenlose Dauerkarten
für die Ambiente 2019**

Die Frankfurter Messe Ambiente findet vom 08. bis 12. Februar 2019 statt. CDH-Mitglieder können diese wieder kostenlos besuchen und zwar für die gesamte Dauer der Messe. Die Dauerkarte zur Ambiente 2019 erhalten CDH-Mitglieder indem sie einen Gutscheincode bei der CDH mit dem Stichwort „Gutscheincode Ambiente“, ihrer E-Mail-Adresse anfordern.

2.
Mitgliederversammlung am 28.03.2019
im Bauhaus in Dessau



Unsere Mitgliederversammlung findet in diesem Jahr an einem für Architektur, Kunst und Gestaltung prägenden Ort, dem Bauhaus in Dessau statt. Das Bauhaus existierte nur 14 Jahre und beeinflusste dennoch Architektur, Kunst und Gestaltung. Es feiert in diesem Jahr sein 100jähriges Jubiläum.

Wir haben für Sie vor der Mitgliederversammlung eine Führung durch die Meisterhäuser in Dessau organisiert. Zur Mitgliederversammlung laden wir Sie herzlich ein und zwar am

Termin: Mittwoch, den 28.03.2019

Ort: Stiftung Bauhaus Dessau

Treffpunkt: 12.15 Uhr

Besucherzentrum Bauhaus Dessau (ausgeschildert)
Gropiusallee 38
06846 Dessau-Roßlau

Programm:

12.30 Uhr Führung durch die Meisterhäuser

13.30 Kaffeepause

14.00 Uhr Beginn der Mitgliederversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Peter Naß
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Neue Vertriebschancen im Gesundheitswesen durch die bundeseinheitliche Einführung der Telematik-Infrastruktur, Referent: Herr S. Jolly, Geschäftsführer der gt German Telematics Gesellschaft für Telematikdienste GmbH
4. geplant: „Elektromobilität für Vielfahrer?“
Ausblick auf eine mögliche Zukunft einer CO₂- und stickoxidfreien Mobilität auch über lange Distanzen.

17 Uhr Imbiss/Buffer, bei dem Sie sich mit Kollegen, den Referenten und auch dem Vorstand des CDH Nordost e.V. austauschen können

18.30 Uhr Ende der Veranstaltung

Die Einladung sowie die Anmeldung erhalten Sie in Kürze per E-Mail.

Sie erhalten dann einen Gutscheincode und einen Link auf die Internetseite der Messe Frankfurt auf der sie sich damit ihre Dauerkarte generieren können.

Damit entfällt das Anstehen vor der Messekasse und man ist bereits bei der Anreise im Besitz der Dauerkarte, die auch als Fahrschein für den ÖPNV im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes gilt.

Die Adresse zur Anforderung des Gutscheincodes lautet: CDH, 10873 Berlin, Telefax: 030 - 72 62 56 99, E-Mail: langner@cdh.de

3.

Fahrverbote – was Sie wissen sollten Wo drohen derzeit Fahrverbote?



Die anhaltende Debatte um Schadstoffgrenzwerte und Fahrverbote verunsichert viele Fahrer von Dieselfahrzeugen. Aber wo drohen derzeit tatsächlich Fahrverbote und in welchem Umfang und ab wann?

Beschlossen sind Fahrverbote in ganzen Städten oder großen Teilen davon derzeit in vier Städten:

In Stuttgart im gesamten Stadtgebiet (derzeitige Umweltzone) für PKW und LKW mit der Diesel – Abgasnorm Euro 4 bzw. IV und älter ab Januar 2019; für Einwohner ab April 2019. Ab Mitte 2019 wird über Verschärfung nachgedacht.

In Frankfurt/Main, voraussichtlich in der derzeitigen Umweltzone, also innerhalb des Autobahnringes um Frankfurt, voraussichtlich ab April 2019 für Diesel der Abgasnorm 1-4 und Euro-2-Benziner und älter. Ab September 2019 auch für Euro-5-Diesel.

In Köln in der gesamten Umweltzone ab April 2019 für Diesel mit der Abgasnorm Euro 4 und älter und Euro-2-Benziner und älter. Ab September 2019 auch für Euro 5-Diesel.

In Essen ab April 2019 für Diesel der Abgasnorm Euro 4 und älter und Euro-2-Benziner in der aktuell nur mit grüner Plakette befahrbaren Umweltzone. Dazu gehört auch ein Abschnitt der Autobahn A40! Ab September 2019 auch für Euro-5-Diesel. In Essen sollen Gewerbetreibende ausgenommen werden.

Daneben bestehen in vier weiteren Städten Fahrverbote auf einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten, oder deren Einführung steht bevor.

In Hamburg auf zwei Straßenabschnitten für Kfz der Diesel-Abgasnorm 1 bzw. I bis 5 bzw. V seit Juni 2018.

In Bonn werden ab April 2019 zwei vielbefahrene, sehr belastete Straßen für Euro-4-Diesel und Euro-2-Benziner und jeweils ältere Fahrzeuge gesperrt.

In Gelsenkirchen wird die Kurt-Schumacher-Straße für alle Euro-5-Diesel und ältere Dieselfahrzeuge ab 1. Juli 2019 gesperrt.

Spätestens im Juni 2019 sollen in Berlin Sperrungen von 11 Streckenabschnitten auf acht Straßen in der Innenstadt, darunter wichtige Hauptverkehrsstraßen und Verbindungsstrecken, für Euro-5-Diesel und ältere gesperrt werden. Das Land Berlin muss zudem Fahrverbote auf weiteren 120 Straßenabschnitten mit 15 Kilometer Gesamtlänge prüfen.

In Mainz soll es Fahrverbote ab dem 1. September 2019 geben, wenn der Grenzwert von Stickoxid in den ersten sechs Monaten des kommenden Jahres nicht eingehalten wird.

Ob es dabei bleibt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Besonders „gefährdet“ für Fahrverbote sind die sogenannten Intensivstädte, in denen die Stickoxidwerte im Jahresmittel 2017 über 50 µg/m³ Luft lagen. Neben den bereits erwähnten Städten Hamburg, Essen, Köln, Frankfurt und Stuttgart sind das Kiel, Düsseldorf, Bochum, Düren, Limburg, Darmstadt, Heilbronn, Backnang, Ludwigsburg, Reutlingen und München.

4.

Bundesregierung will Schadstoffgrenzwerte anheben



Das Bundeskabinett hat die 13. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Damit sollen die Regelungen zu Fahrverboten für Dieselfahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen präzisiert und teilweise eingeschränkt werden. Der Gesetzesentwurf ist noch im November in das weitere parlamentarische Verfahren eingebracht worden. Die Umsetzung ist im 1. Quartal dieses Jahres geplant.

Im neuen § 40 Absatz 1a BImSchG soll danach präzisiert werden, dass Fahrverbote in Gebieten mit einer Schadstoffkonzentration von Stickstoffdioxid (NO₂) von 50 µg/m³ oder weniger im Jahresmittel in der Regel nicht erforderlich sind. Die Bundesregierung geht in diesen Fällen davon aus, dass den Kommunen andere geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes von 40 µg/m³ zur Verfügung stehen. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird jedoch nicht in die Entscheidungshoheit der lokalen Behörden eingegriffen.

Für mehr Rechtssicherheit sollen die Ausnahmen für Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen sorgen. Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 6 sollen danach generell ausgenommen werden. Für Diesel-Pkw der Abgasnorm Euro 4 und 5 gilt dies, sofern sie Stickstoffoxidemissionen von unter 270 Milligramm pro Kilometer im realen Fahrbetrieb nachweisen können. Auch Ausnahmen für nachgerüstete Nutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge behinderter Menschen, für Krankenwagen und Polizeifahrzeuge sind vorgesehen.

Im nächsten Schritt wird der Gesetzesentwurf dem Bundestag und parallel dazu der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet.

Der beschlossene Gesetzesentwurf liegt zur Stellungnahme aktuell im Bundesrat. Weitere Details finden Sie [hier](#).

Die Pressemitteilung der Bundesregierung finden Sie [hier](#).

5. Änderungen zum Jahresbeginn im Arbeits- und Sozialrecht 2019 (BMAS)



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen zusammengestellt, die zum Jahresbeginn 2019 in seinem Zuständigkeitsbereich wirksam geworden sind. Unter den drei Oberthemen Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht und Sozialversicherungen werden die Änderungen aufgeführt und kurz erläutert.

Auf folgende Themen geht das BMAS ein:

1. **Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende**
 1. Qualifizierungschancengesetz und Beitragssatzverordnung (Regelungen, die am 01.01.2019 in Kraft treten)
 2. Teilhabechancengesetz
 3. Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende
 4. Insolvenzgeldverordnung
2. **Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Tarifautonomie, Mindestlohn**
 1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit
 2. Anpassung von Kündigungsfristen an Unionsrecht
 3. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns
 4. Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Tarifeinheitsgesetz
3. **Sozialversicherung, Rentenversicherung und Sozialgesetzbuch**
 1. Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung
 2. Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder

3. Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung
4. Künstlersozialversicherung
5. Sozialversicherungsrechengrößen
6. Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung
7. Alterssicherung der Landwirte
8. Gleitzonefaktor 2019
9. Sachbezugswerte 2019
10. Verbesserungen bei der Betriebsrente

Hinweis:

Details zu den o.g. Themen sind auf der [Website des BMAS](#) veröffentlicht.

6.

Diese Unterlagen können Sie jetzt entsorgen



Die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen ergeben sich aus § 257 HGB und § 147 AO. Hierbei wird zwischen Fristen von sechs und zehn Jahren unterschieden.

Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen und Belege für Buchungen in den vom Kaufmann zu führenden Büchern sind 10 Jahre aufzubewahren. Empfangene und abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind sechs Jahre aufzubewahren.

Als besondere steuerrechtliche Vorschrift ist auf die Aufbewahrungspflicht nach dem UStG hinzuweisen, wonach Rechnungen die im Zusammenhang mit Arbeiten oder Dienstleistungen an oder in einem oder im Zusammenhang mit einem Haus, einer Wohnung oder einem unbebauten Grundstück ausgestellt werden, zwei Jahre aufbewahrt werden müssen (§ 14b Abs. 1 S. 5 UStG); Unternehmer im Sinne des UStG haben ein Doppel ihrer Rechnung zehn Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, ein Handels- und Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist, die Aufzeichnungen vorgenommen oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind. Bei Verträgen beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Ende des Jahres,

in dem der Vertrag endet. Entsprechendes gilt für einseitige Willenserklärungen. Die Aufbewahrungsfrist endet in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, das sich aus Beginn und Dauer der Frist errechnen lässt.

Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung ist stets der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Buchführung oder die sonstigen Aufzeichnungen von Dritten erfolgen.

Nach Ablauf der Fristen brauchen Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerzahlers bedeutsam sind.

7.

Überarbeiteter GoBD-Leitfaden veröffentlicht



Seit dem 1. Januar 2015 gelten die GoBD, die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Seitdem wird in den Unternehmen und in der Fachwelt diskutiert, ob und welche Maßnahmen von den Unternehmen zu ergreifen sind. Auch mehr als vier Jahre nach deren Veröffentlichung sind in der Praxis große Unsicherheiten bei der Anwendung der Regeln festzustellen.

Daraufhin hatte ein Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) im März 2018 einen GoBD-Praxisleitfaden entwickelt (Version 1.0). Dieser wurde nunmehr im Themenkomplex Verfahrensdokumentation / Internes Kontrollsystem erweitert. Der erweiterte Leitfaden steht als PDF-Dokument auf der Website der AWV zum kostenlosen Download zur Verfügung (Version 1.1). Der „GoBD – Ein Praxisleitfaden für Unternehmen“ ist als „lebendes“ Dokument konzipiert: bei Änderungen des GoBD-Regelwerkes sowie neuen (technischen) Entwicklungen werden zeitnah Anpassungen vorgenommen und entsprechende Hinweise aufgenommen.

8. Einkommensteuer - geänderte Reisekosten fürs Ausland ab 01.01.2019



Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2019 bekannt gemacht.

Hierzu wird vom BMF Folgendes ausgeführt:

- Die Änderungen gegenüber der Übersicht ab 01.01.2018 sind durch Fettdruck gekennzeichnet.
- Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.
- Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Zur Vereinfachung werden die Länder Mikronesien, Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Suriname mit den entsprechenden Werten weiterhin in der Übersicht aufgeführt.

Das BMF-Schreiben vom 28.11.2018 können Sie unter der Rubrik „Spesensätze“ in unserer [Infothek Steuer](#) downloaden.

9. Unser Kooperationspartner DKV Deutsche Krankenversicherung AG informiert: Outdoor-Sport im Winter



Tipps für gesundes Joggen und Walken in der kalten Jahreszeit

Mit sinkenden Temperaturen lässt meist auch die Begeisterung für Outdoor-Sport nach. Dann doch lieber gemütlich mit einer Tasse Tee auf der Couch liegen. Außerdem ist Joggen bei Kälte doch sowieso ungesund, oder? „Das stimmt so nicht“, meint Dr. Wolfgang Reuter, Gesundheitsexperte der

DKV Deutsche Krankenversicherung, und gibt Tipps, worauf Freizeitsportler beim Trainieren im Winter achten sollten.

Grauer Himmel, nasskaltes Schmuddelwetter oder gar Minustemperaturen mit Schnee und Eis: Im Winter ist es umso schwieriger, den inneren Schweinehund zu überwinden und sich beispielsweise nach einem langen Arbeitstag noch in Joggingmontur zu werfen. Dabei ist es ohnehin schon so, dass sich die Deutschen zu wenig bewegen. Laut aktuellem DKV-Report kann sich nicht einmal mehr die Hälfte der Bevölkerung – nur 43 Prozent – für ausreichend Bewegung begeistern. Dr. Reuter hält dagegen: „Joggen oder auch Walken wirken gerade bei sitzender Tätigkeit wahre Wunder: Ausdauersport baut nicht nur Stresshormone ab, sondern bringt den Kreislauf in Schwung, stärkt das Immunsystem und das Herz – auch im Winter.“ Wer ein paar Tipps berücksichtigt, kann auch bei winterlichen Temperaturen an der frischen Luft etwas für seine Fitness tun.

Sportkleidung für kalte Tage

Auch wenn Sportler ins Schwitzen kommen, sollten sie sich bei Kälte warm anziehen. Aber nicht übertreiben, denn: „Zu starkes Schwitzen belastet den Kreislauf“, so der DKV Experte. Ziel sollte es sein, zu Beginn des Trainings leicht zu frösteln und sich dann langsam zu erwärmen. Dafür ist eine wärmende, winddichte und schnell trocknende Funktionskleidung ideal. Auf Baumwolle besser verzichten. Denn das Material saugt Schweiß auf und trocknet nur langsam. Die Folge: Die Kleidung klebt nass am Körper und kühlt ihn aus. Da kommt es leicht zu einer Erkältung. Empfehlenswert ist eine Kombination aus Funktions-Unterwäsche, -Shirt und -Jacke, denn zwischen den Lagen können sich wärmende Luftpolster bilden. Lange Socken halten Achillessehne und Waden warm. Eine Thermo-Funktionshose wärmt zusätzlich die Oberschenkel, ist atmungsaktiv und leitet den Schweiß nach außen ab. Wichtig: Auf Handschuhe und Mütze achten. „40 Prozent der Körperwärme verlieren wir über Kopf und Hände“, so der DKV Experte. Ein Baumwolltuch vor Mund und Nase schützt außerdem vor kalter Luft beim Atmen. Wer in der Dunkelheit loszieht, sollte eine Stirnlampe mitnehmen, vor allem, wenn er eine wenig beleuchtete Strecke wählt. Ansonsten droht Verletzungsgefahr durch unerwartete Schlaglöcher oder Äste. Reflektierende Westen oder Armbänder helfen, von anderen besser gesehen zu werden.

Training anpassen

Für den Outdoor-Sport in der Winterzeit gilt: mäßig und regelmäßig. Bevor es mit dem Training losgeht, sollten sich die Sportler aufwärmen, den Körper langsam auf Touren bringen und an die Temperatur gewöhnen. Dafür eignen sich lockere Gymnastik,

Dehnübungen oder etwa 10 Minuten zügiges Gehen. Anschließend langsam loslaufen und sich nach und nach dem individuellen Lauftempo annähern. Wer zu schnell startet, hat oft mit Schmerzen oder Schwierigkeiten beim Atmen zu kämpfen. „Das liegt daran, dass sich die Atemfrequenz stark erhöht und sich die Luft beim Einatmen nicht ausreichend erwärmt“, so Reuter. Um die Lungen zu schonen, gilt beim Atmen grundsätzlich: Durch die Nase ein-, durch den Mund ausatmen. Kreuzen Schnee oder Eisglätte den Trainingsplan, können sogenannte Trailsschuhe für einen besseren Grip sorgen. „Bei sehr starker Vereisung ist es empfehlenswert, abzubrechen, um keine Verletzung zu riskieren“, rät der DKV Experte. „Minustemperaturen allein sind jedoch kein Grund, auf das Training im Freien zu verzichten.“ Wem das übliche Training bei Kälte zu viel ist, der kann beispielsweise etwas früher aufhören oder walken statt joggen. Wie auch bei wärmeren Temperaturen gilt: „Nach dem Training die Muskeln dehnen und lockern. Aber lieber in der warmen Wohnung, sonst besteht die Gefahr, auszukühlen“, so der Experte. Auf das Training verzichten sollte, wer eine Erkältung oder gar Fieber hat. Denn Schnupfennasen sind tatsächlich mit einer Tasse Tee zu Hause auf der Couch am besten aufgehoben.

Über den ERGO Experten Dr. Wolfgang Reuter

Dr. Wolfgang Reuter (Jahrgang 1960) hat Medizin und Politikwissenschaften in Freiburg und Paris studiert. Seit mehr als 20 Jahren arbeitet er in unterschiedlichen Einrichtungen im Gesundheitswesen, 1999 kam er zur ERGO Group AG. Hier leitet er die Abteilung Medizinische Beratung im Leistungsmanagement der DKV Deutsche Krankenversicherung. In seiner Freizeit spielt der Vater von sechs Kindern Tennis und liest Thomas Mann.

Die DKV ist der Spezialist für Krankenversicherungen der ERGO Versicherungsgruppe und bietet Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung.

Mit mehr als 250 Berufs- und Standesorganisationen arbeitet die DKV partnerschaftlich zusammen.

Quelle: Verbraucherinformation der DKV / Gesundes Leben

Profitieren auch Sie von den vorteilhaften Konditionen unseres Gruppenversicherungsvertrages.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir informieren Sie gern.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Kooperation Verbände und GKV

50594 Köln

Telefon: 02 21/5 78 45 85 - Telefax: 02 11/4 77 75 06 - Mail: gruppenversicherung@dkv.com

Impressum:

CDH NORDOST e.V.
I Zimmerstr. 69 I 10117 Berlin I E-Mail: info@cdh-nordost.de I
Telefax: (030) 61 69 10-243 I Internet: www.cdh-nordost.de.

Rechtsberatung:	Frau Marson Frau Pfeiffer	
Sekretariat und Messen:	Frau Groener:	(030) 61 69 10-0
Buchhaltung und Mitgliederbetreuung:	Frau Malert:	(030) 61 69 10 - 220

Geschäftsführerin: Birgit Marson
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister 3615 Nz I

Möchten Sie in Zukunft keine Informationen mehr von uns per Newsletter erhalten, so schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: Abmeldung Newsletter, Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Mitgliedsnummer an info@cdh-nordost.de